

**Förderung aus Mitteln des Stiftungsfonds der „Stiftung Diakonische
Jugendhilfe Sachsen“
- vom Stiftungskuratorium am 26.10.2010 beschlossen -**

1. Allgemein

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern. Der Stiftungsfonds soll dazu dienen, dies auch in der Jugendhilfe erfahrbar zu machen.

Grundlagen der Arbeit der Stiftung sind das Evangelium von Jesus Christus sowie die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften, kirchlichen Ordnungen und Regelungen.

Ziel der Stiftung ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die Stiftung handelt bei der Umsetzung der Ziele im kirchlichen Auftrag und ist dabei als kirchliches Werk erkennbar.

Die Stiftung fördert zur Umsetzung des vorstehenden Zieles geeignete Projekte und Maßnahmen kirchlicher und diakonischer Träger. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Das geltende Stiftungsrecht und die Stiftungssatzung sind neben den oben genannten Grundlagen für die Tätigkeit der Stiftung verbindlich.

2. Gegenstand der Förderung

Aufgabe kirchlich - diakonischer Träger ist es, soziale Missstände aufzudecken und zu bearbeiten und Gottes Liebe und Gnade erfahrbar zu machen. Gegenstand der Förderung sind folgende Bereiche der Jugendhilfe:

1. Innovative Projekte:

Gefördert werden können neue Arbeitsansätze in der Jugendhilfe. Diese sollen als innovative Modelle richtungsweisend für das Handeln innerhalb der Jugendhilfe sein und Modelle zur Vernetzung von bestehenden Angeboten der Jugendhilfe beinhalten.

2. Maßnahmen mit präventivem Charakter:

- a) Beratung,
- b) Gruppenarbeit,

3. Gemeinwesenorientierte Arbeit

4. Bildung und arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit:

Soweit die Ausbildung Junger Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete, sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen gefördert werden.

3. Fördervoraussetzungen

Förderberechtigt sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. sowie kirchliche juristische Personen, die der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zugeordnet sind.

Der Fördermittelempfänger hat einen sparsamen Umgang, eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahme sowie einen Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten.

Eine Förderung soll grundsätzlich nachrangig zu bestehenden gesetzlichen Ansprüchen oder Fördermöglichkeiten gegenüber kommunalen oder staatlichen Stellen erfolgen.

4. Art , Höhe und Umfang des Darlehens

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines als Förderung bezeichneten Darlehensvertrages, der zwischen der Stiftung (Darlehensgeber) und dem Fördermittelempfänger (Darlehensnehmer) abgeschlossen wird. Die Förderung ist grundsätzlich ein nicht zurückzahlendes Darlehen.

Die Förderung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag, jeweils als Projektförderung in Höhe der festgelegten Darlehenssumme ausgereicht.

Die Förderung kann für folgende Kostenarten verwendet werden:

1. Personalkosten entsprechend der Förderkonzeption,
2. Sachkosten entsprechend der Förderkonzeption,
3. Investive Kosten, sofern sie für die Durchführung des Projekts notwendig sind.

Gefördert werden die tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Inhalte der Darlehensvereinbarung

Die Darlehensvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des BGB. Insbesondere folgende Punkte müssen in der Darlehensvereinbarung enthalten sein:

- a) Name und Anschrift des Projektträgers,
- b) Zweck der Förderung, sowie die Möglichkeiten zur Überprüfung ihrer Verwendung,

- c) Förderungszeitraum,
- d) Höhe der Förderung,
- e) Zahlungskonditionen- und Modalitäten (Zeitraum, zuwendungsfähige Kosten, Verwendungsnachweis, Kündigung, Rückzahlung)

6. Vergabe

1. Antrag:

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Anträge müssen jeweils bis zum 31. März und bis zum 30. September eines Jahres vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Maßnahme gestellt werden. Der Antrag muss eine Konzeption, die Zielsetzung, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie die geplante Dauer der Maßnahme enthalten.

Des Weiteren ist dem Antrag beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche Erklärung über Eigenmittel, Nachweis über Eigentums- und/oder Nutzungsrechte,
- b) eine Erklärung darüber, dass für denselben Zweck keine anderen Mittel, als die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen, zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Stiftung Diakonische Jugendhilfe Sachsen
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

2. Bewilligung:

Der Jugendhilfereferent des Diakonischen Amtes prüft im Einvernehmen mit dem Stiftungsdirektor die jeweils eingegangenen Anträge inhaltlich, rechtlich und finanziell und leitet diese den Mitgliedern des Kuratoriums zur Entscheidung zu. Dem Kuratorium sind die Anträge dabei in zusammengefasster Form mit den wesentlichen Inhalten und mit einer Beschlussempfehlung zuzuleiten. Das Kuratorium entscheidet dann über die jeweiligen Anträge unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.

An die Antragsteller ergeht ein schriftlicher Bescheid des Jugendhilfereferenten des Diakonischen Amtes, auf dessen Grundlage die Darlehensvereinbarung abgeschlossen wird.

Der Stiftungsdirektor und der Jugendhilfereferent des Diakonischen Amtes berichten dem Kuratorium in zusammengefasster Form über die Vergaben.

3. Änderungen:

Inhaltliche und finanzielle Änderungswünsche, die im Projektverlauf zur Zielerreichung als notwendig erachtet werden, sind dem Darlehensgeber vorher schriftlich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

4. Verwendung:

Der Nachweis der Gesamtmaßnahme erfolgt mit einfachem Verwendungsnachweis entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplanes sowie durch Vorlage eines Sachberichts bis spätestens 3 Monate nach Projektende.

Der Sachbericht besteht aus Angaben über den Verlauf und das Erreichen bzw. Nichterreichen der Maßnahmeziele.

Verwendungsnachweis und Sachbericht sind bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Bei mehrjährigen Projekten sind Zwischenverwendungsnachweise bezogen auf das Kalenderjahr, bis Februar des Folgejahres vorzulegen.

Alle Belege und Unterlagen sind über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss der Fördermaßnahme aufzubewahren.

7. Rückforderung

Der Darlehensgeber verzichtet auf die Rückzahlung der Förderung, sofern der Darlehensnehmer sämtliche Bedingungen des Darlehensvertrages erfüllt.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch das Diakonische Amt prüfen zu lassen. Er ist bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der Förderung berechtigt, diese zurückzufordern.

Er kann die Förderung insbesondere dann zurückfordern, wenn der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und/ oder die ursprünglichen Förderbedingungen des Projektträgers nicht mehr vorliegen. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium.

Eine Rückzahlungspflicht entsteht mit einer Kündigung des Darlehensgebers. Die Frist zur Rückzahlung beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Tag des Zugangs der Kündigung.

Der Rückzahlungsbetrag ist entsprechend des gesetzlichen Zinssatzes vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Hiervon kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Entscheidung des Kuratoriums abgesehen werden

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch das Kuratorium der Stiftung.

Der Stiftungsdirektor